

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen für Servicedienstleistungen gelten für die Erbringung von Serviceleistungen durch die wenglor sensoric GmbH und deren gem. §§ 15 AktG verbundene Unternehmen bzw. deren nahestehenden Unternehmen i.S. des IAS 24 (nachfolgend einheitlich „wenglor“) im Zusammenhang mit von wenglor hergestellten oder veräußerten Produkten, sowie wenn von wenglor angeboten, im Zusammenhang mit Produkten anderer Hersteller, insbesondere für:

- Beratung und Begutachtung, u.a. über Machbarkeitsstudie
- Diagnose und Fehlerbehebung (auch remote oder über Teach+)
- Montage und Installation
- Inbetriebnahme, Wartung und Inspektion
- Durchführung von Messungen, wie z.B. Spannung/ Strom/ Netzwerken etc.
- Einweisung und Schulungen

sowie für alle Servicedienstleistungen im Zusammenhang mit Schutzeinrichtungen i.S. der Maschinenrichtlinie, insbesondere für:

- Abnahme und Prüfung einer berührungslos wirkenden Schutz-einrichtung
- Durchführung von Messungen, wie z.B. Nachlaufzeitmessung
- Beratung und Schulung

Abweichende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit wenglor ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Leistungsumfang

2.1. Inbetriebnahme Bildverarbeitung

Bei der Inbetriebnahme eines Bildverarbeitungssystems erbringt wenglor vor allem die folgenden Leistungen:

- Aufbau und Verknüpfung von wenglor Produkten zum VisionSystem+ mit einer oder mehreren Kameras
- Justieren der Kameras/Objektive und Beleuchtungen an vorhandenen Grundgestellen
- Einstellen der wenglor Produkte und Parametrieren der wenglor Software auf die Anwendung
- Anschluss der Sensoren an die Stromversorgung und Herstellen von elektrischen Verbindungen im Niederspannungsbereich zur Steuerung
- Messung und Diagnose von Spannung, Strom und Netzwerken
- Erstellen einer Visualisierungsoberfläche nach Kundenwunsch und Systemvoraussetzung
- Anschluss und Parametrierung der Schnittstellen (RS 232, Ethernet, Profinet etc.) gemäß Bedienungsanleitung
- Funktionsprüfung der vom Kunde vorgegebenen Parametern
- Erstellen eines Backups/ Teach+ Files und Übergabe auf USB-Stick
- Rapportierung der Anwendung und der Servicedienstleistung
- Einweisung in die Anwendung und das VisionSystem+ für Kundenservicepersonal und Maschinenbediener

2.2. Teach+ Service

Der Teach+ Service von wenglor ist eine Servicedienstleistung, um die Software optimal auf die Applikationsbedürfnisse anzupassen. Die Teach+ Datei wird vom wenglor Visionprodukt automatisch erzeugt und besteht aus einer Bildfolge von bis zu 150 Bildern der Bildverarbeitungsapplikation. Der Auftraggeber sendet wenglor die Teach+ Datei zu, z.B. über das wenglor Dateitransfersystem auf der wenglor Homepage, und das wenglor Support Team passt die Parameter optimal an die aktuellen Bedürfnisse des Auftraggebers an. Der Auftraggeber erhält die bearbeitete Teach+ Datei von wenglor als Download im Dateitransfersystem zurück und kann durch Beispielen des Bildverarbeitungssystems mit der bearbeiteten Teach+ Datei das Bildverarbeitungssystem in der benötigten Konfiguration verwenden. Der Teach+ Service beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Leistungen:

- Prüfung der vom Kunden erzeugten Teach+ Datei
- Softwareparametrierung nach Kundenwunsch
- Rücksendung über das wenglor Dateitransfersystem
- Zeitaufwand von max. 5 Stunden

2.3. Serviceleistung Sensoren

- Vor Ort Beratung zu allen Fragen rund um die Sensorik
- Justieren und Parametrieren der Sensoren nach Kundenvorgabe

2.4. Serviceleistung Systeme

- Vor Ort Beratung zu allen Fragen rund um die wenglor Vision Systeme
- Einstellen der wenglor Vision Produkte und Parametrieren der wenglor Software auf die Anwendung
- Optionale Schulung des Servicepersonals auf die Vision Anwendung

2.5. Sicherheitstechnik

2.5.1 Sicherheitsabnahme berührungslos wirkender Schutz-einrichtung (BWS) / aktiv optoelektronischer Schutz-einrichtung (AOPD)

- Prüfung der Schutz-einrichtung auf Funktion, normgerechten Anbau und Implementierung in die Maschine
- Durchführung einer Nachlaufzeitmessung sofern möglich
- Erstellung eines Prüfprotokolls zu folgenden Punkten:
 1. Einwandfreies Zusammenwirken der berührungslos wirkenden Schutz-einrichtung mit der Steuerung des kraftbetriebenen Arbeitsmittels gemäß den einschlägigen Normen und Verordnungen.
 2. Nachlauf der gefahrbringenden Bewegung
 3. Wirksamkeit der zur Sicherheit notwendigen berührungslos wirkenden Schutz-einrichtungen
 4. Möglichkeit zur Erreichen der Gefahrstelle nur durch das Schutzfeld hindurch
 5. Aufenthalt zwischen Schutzfeld und Gefahrstelle nicht möglich, ohne die Einleitung der gefahrbringenden Bewegung zu verhindern.
 6. Einhaltung des festgelegten Sicherheitsabstand zwischen dem Schutzfeld und der nächstgelegenen Gefahrstelle
 7. Äußerliche Unversehrtheit der berührungslos wirkenden Schutz-einrichtungen
- Bei bestandener Prüfung Anbringung einer Prüfmärke an der Anlage

2.5.2 Sicherheitsabnahme Hintertretschutz (kaskadiert)

- Abnahme der Schutz-einrichtung (BWS), die in Kaskade bzw. als Hintertretschutz eingebaut ist mit Nachlaufzeitmessung im Arbeitsprozess der Anlage, wenn messbar
- Erstellung eines Prüfprotokolls
- Bei bestandener Prüfung Anbringung einer Prüfmärke an der Anlage

2.5.3 Nachlaufzeitmessung ohne Sicherheitsabnahme

- Durchführung einer Nachlaufzeitmessung sofern möglich
- Erstellung eines Prüfprotokolls

Im Regelfall bezieht sich die Prüfung von Schutz-einrichtungen ausschließlich auf wenglor-Schutz-einrichtungen (ausgenommen sind Laserscanner, Sicherheitskamerasysteme und Schaltmatten). Prüfungen von Schutz-einrichtungen anderer Hersteller werden durch wenglor nur erbracht, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

3. Ausgeschlossene Leistungen

- Mechanische Erweiterungen und Veränderungen an der Anlage
- Verdrahtung, Verkabelung oder Verlegung von Leitungen in Anlagen des Auftraggebers
- Änderungen oder Anpassungen von Software des Auftraggebers
- Erstellung von kunden- oder auftragspezifischen Dokumenten

4. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- Der Auftraggeber ermöglicht wenglor zu den vereinbarten Serviceterminen den Zutritt zu den Anlagen und eine zügige Durchführung der Arbeiten. Zudem stellt der Auftraggeber erforderliche Hilfskräfte, Hilfsmittel, Musterteile (Gut-, Schlecht- und Grenz-teile) und technische Unterlagen bereit und stellt die zur Durchführung der Leistungen erforderlichen Betriebszustände gemäß Machbarkeitsstudie her. Der Auftraggeber muss das übergeordnete System/ die übergeordneten Schnittstellen bzw. den Kommunikationspartner entsprechend parametrieren, so dass eine Kommunikation zum wenglor Produkt hergestellt werden kann.
- Weiterhin trägt der Auftraggeber dafür Sorge, dass entsprechende Hilfskräfte anwesend sind, welche Änderungen an der Mechanik, Elektrik und Software der Anlage realisieren können und dass die wenglor Mitarbeiter die Leistungen ohne Gefährdung durchführen können.
- Wartezeiten, die durch Nichtbeachtung der o.g. Vorgaben entstehen, werden dem Auftraggeber gesondert berechnet.
- Die Servicedienstleistungen sind vom Auftraggeber abzunehmen, sobald ihm deren Vollzug angezeigt worden ist oder eine im Einzelfall vertraglich vorgesehene Erprobung eines Vertragsgegenstands stattgefunden hat. Erfolgt keine Anzeige, so gilt die Abnahme mit der Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes als erfolgt.
- Der Auftraggeber unterschreibt im Anschluss an die Servicedienstleistung einen Rapport / Regiebericht. Der Rapport / Regiebericht dient dem Nachweis der geleisteten Stunden und zur Abrechnung von überlassenem Material.
- Ist kein Ansprechpartner bei Verlassen der Örtlichkeit zur Stelle, bzw. unterschrittsberechtigt, gilt der Rapport / Regiebericht auch ohne Unterschrift als genehmigt.

5. Preise und Zahlung

- Es gelten die im Rapport/ Regiebericht angegebenen, tatsächlich entstandenen Kosten. Die Berechnung der Kosten für Spesen, Unterkunft, Pkw, Bahn und Flugzeug erfolgt nach Aufwand und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Preise sind in Euro angegeben und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- Wünscht der Auftraggeber eine Durchführung von Arbeiten außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten (z.B. an Sonn- oder Feiertagen etc.), so trägt er die damit verbundenen Mehrkosten.

- Die Regelarbeitszeit ist von 8 bis 18 Uhr (im jeweiligen Land). Außerhalb dieser Zeiten erfolgt ein Aufschlag von 25 %. In der Zeit von 23 bis 6 Uhr wird ein Aufschlag von 50 % fällig. Arbeiten an Samstagen werden mit 50 % Aufschlag auf den Basissatz, Arbeiten an Sonntagen mit 100 % auf den Basissatz beaufschlagt. Arbeiten an Feiertagen wie auch am 24. und 31. Dezember ab 14 Uhr werden mit 200 % Aufschlag auf den Basissatz berechnet. (Als Grundlage gelten die Feiertage in Baden Württemberg). Reisekosten werden nicht beaufschlagt. Eine vorige Terminabsprache ist erforderlich.
- Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug von Skonto zu zahlen.
- Kosten für die Beseitigung von Störungen und Schäden an Produkten, die durch unsachgemäße Behandlung durch den Auftraggeber, Einwirkungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Das gleiche gilt für Schäden und Störungen, die dadurch entstehen, dass die Umweltbedingungen am Aufstellort, die Stromversorgungsanlage oder das Zubehör den jeweiligen Spezifikationen des Produktes nicht entsprechen.
- Kommt es wiederholt zu vom Auftraggeber initiierten Verschiebungen von Serviceterminen, so behält wenglor sich das Recht vor, eine Gebühr zur Aufwandsentschädigung zu erheben.

6. Gewährleistung und Haftung

- Der Auftraggeber hat erkennbare Mängel an Serviceleistungen innerhalb von 2 Wochen nach Erbringung der Serviceleistungen schriftlich mitzuteilen. Andere Mängel innerhalb von 2 Wochen nach deren Erkennen, jedoch spätestens 12 Monate nach Erbringung der Serviceleistungen. Verspätet angezeigte Mängel können nicht berücksichtigt werden. Berechtigt angezeigte Mängel an Serviceleistungen wird wenglor umgehend nachbessern.

Die Schadensersatzpflicht von wenglor ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt nicht

- für Schäden, die auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt insbesondere dann vor, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von wenglor aber auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden (Betriebsunterbrechung etc.);
- für Schäden, die durch Verstoß gegen eine von wenglor gegebene Garantie entstanden sind oder im Falle eines Mangels soweit wenglor den Mangel arglistig verschwiegen hat;
- für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von wenglor oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von wenglor beruhen;
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von wenglor oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von wenglor beruhen;
- für gesetzliche zwingende Ansprüche, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz
- Für die Verjährung von Ansprüchen gelten, sofern nicht in diesen Service-AGB's abweichend geregelt, die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Vertraulichkeit

wenglor wird während der Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse vertraulich behandeln. Eventuelle Veröffentlichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

8. Allgemeines

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrages insgesamt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt in diesem Fall diejenige wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
- Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden, insbesondere Zusicherungen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf diese Schriftformerfordernis.
- Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Tett-nang, Deutschland. Wenglor ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- Ergänzend gelten unsere allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) in der jeweils aktuellen Fassung.

wenglor sensoric elektronische Geräte GmbH, 88069 Tett-nang, Stand: März 2017